

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 14 (1948)
Heft: 11-12

Artikel: Schutz der Bevölkerung im Kriege : ein erster Bericht der eidg. Luftschutzkommission
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363269>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Cet avion conserve toutes ses qualités de combat jusqu'à l'altitude de 9000 mètres, altitude qu'il atteint en pleine charge de feu.

Ce chasseur présente les dimensions générales suivantes: envergure 12 m. environ, longueur totale 10 m. 80, hauteur 3 m. 80. A vide, la machine pèse environ 4,3 tonnes et en pleine charge 7 tonnes.

Signalons en terminant que l'U. S. A. F. ayant décidé d'augmenter considérablement les effec-

tifs de ce type d'appareil de combat, elle a aussi commandé un *Shooting Star* biplace permettant l'entraînement rapide des jeunes pilotes sur ce modèle d'avion à réaction. Plusieurs centaines de ces machines d'écolage sont en construction. Ce modèle de transition est exactement le même que le chasseur monoplace. Le Lt. colonel Edward Herbes, chef de l'instruction à la base des forces de l'air de Chandler (Arizona) a signalé que ce nouveau procédé d'écolage donnait des résultats remarquables.

Planung für die Zukunft

Schutz der Bevölkerung im Kriege Ein erster Bericht der eidg. Luftschutzkommission

Die Eidg. Luftschutzkommission hat ihren ersten Bericht über die grundsätzlichen Möglichkeiten einer Reorganisation des Luftschutzes dem Generalstabschef übergeben. Bei diesem Bericht handelt es sich um die Auffassung eines beratenden Organs. Da sich aber die Kommission sowohl aus den Vertretern der Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden als auch der interessierten privaten Organisationen zusammensetzt, dürfte der Inhalt des Berichtes allgemein interessieren.

Einleitend wird festgestellt, dass sich das Gesicht des Krieges grundlegend geändert hat. Die Kampfhandlungen erfassen das ganze Staatsgebiet. Im früheren Hinterland ist eine neue Front entstanden, die bestückt werden muss. Das ganze Volk hat mitzuhelfen, die Auswirkungen der feindlichen Luftangriffe herabzusetzen. Die Armee ist das erste und wichtigste Mittel der Abwehr. Aber die Entscheidung darüber, ob die Schweiz im Kriege besteht oder versagt, wird ebenso sehr an der Haltung und Mitarbeit der gesamten Landesbevölkerung liegen.

Im letzten Kriege wurden Luftangriffe gegen die Bevölkerung nach strategischen Plänen und mit einem gewaltigen Aufwand an Mitteln durchgeführt, mit dem Ziel, dadurch den Zusammenbruch des Widerstandes herbeizuführen. Die Bombardierungen nahmen ein solches Ausmass an, dass sie von entscheidendem Einfluss auf das Kriegsgeschehen waren.

Die Notwendigkeit von Luftschutzmassnahmen wurde überall zu spät erkannt. Dementsprechend waren die Vorkehren in der Regel behelfsmässig und nicht so wirksam, wie sie hätten sein können. Eine wichtige Lehre besteht darin, dass der Luftschutz schon im Frieden und auf lange Sicht vorbereitet werden muss.

Der Wert der Schutzmassnahmen überstieg alle Erwartungen. Ihre Wirksamkeit wurde vom Angreifer und Verteidiger wesentlich unterschätzt. Wo gute Vorbereitungen getroffen waren, brauchte es die absolute Luftüberlegenheit und die dauernde, ungehinderte Bombardierung, um die wirtschaftliche und moralische Widerstandskraft zu brechen. Städte mit ausreichenden Schutzvorkehrungen konnten die schwersten Luftangriffe überstehen und die Gesamtverluste kleiner als 1 % der

Bevölkerung halten. In diesen Fällen war es viel leichter, die materielle Struktur einer Ortschaft zu zerstören, als das tägliche Leben und die wirtschaftliche Tätigkeit zu unterbinden. Wo man die Luftschutzmassnahmen dagegen vernachlässigte, entstanden Katastrophen mit Verlusten bis zu 50 % der Bevölkerung. Es gibt auch Beispiele für die Kapitulation von ungeschlagenen Armeen, die vorwiegend durch Bombardierungen der ungeschützten Bevölkerung verursacht wurde.

Auch die beste Luftschutzvorbereitung konnte weder einen vollständigen Schutz gewährleisten, noch die direkten Zerstörungen eines Angriffes verhindern. Dieser Umstand war aber nicht die Ursache für den Zusammenbruch des Widerstandes. Massgebend war vielmehr die Erfahrungstatsache, dass bei den entscheidenden Grosskatastrophen die Mehrzahl der Personenverluste erst nach dem Bombardement als Folge unzureichender Luftschutzmassnahmen entstand, sowohl durch die ungehinderte, dynamische Schädenausbreitung, die Panik, als auch durch das Unvermögen, die Bevölkerung rechtzeitig zu retten.

Die Entwicklung der Kriegsmethoden und neuer Kriegsmittel lässt erwarten, dass die Bevölkerung in einem zukünftigen Kriege noch gefährdeter sein wird. Sie wird wahrscheinlich grössere Verluste als die Armee erleiden. Neben den Angriffen aus Flugzeugen ist mit Fernwaffenbeschuss zu rechnen. Im Vordergrund stehen die bekannten Brisanz- und Brandmittel. Die Verwendung von chemischen, radioaktiven und biologischen Stoffen, sowie der Atombombe, ist möglich. Luftschutzmassnahmen sind deshalb notwendiger denn je. Ohne sie lässt sich keine erfolgreiche Landesverteidigung mehr denken. Die notwendigen Vorkehren liegen durchaus im Bereiche der zu Gebote stehenden Mittel. Gemessen an den Möglichkeiten zur Erhaltung des Durchhaltewillens, und mit Rücksicht auf die Menschenleben, die gerettet werden können und müssen, ist der erforderliche Aufwand tragbar.

Innerhalb der Landesverteidigung umfasst der Luftschutz alle Massnahmen, die darauf abzielen, Personen und Sachwerte vor den Folgen von Kriegseignissen nach Möglichkeit zu bewahren, insbesondere durch die substantielle Erhaltung des öffentlichen und wirtschaft-

lichen Lebens und mittelbar des Widerstandswillens des Landes.

Der Luftschutz ist auf dem Prinzip des Selbstschutzes und der gegenseitigen Hilfeleistung aufzubauen. Die zu treffenden Massnahmen sind mannigfaltig und von den Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden, der Armee, den Betrieben und der ganzen Bevölkerung durchzuführen. Der Luftschutz stellt deshalb eine Anstrengung des gesamten Volkes dar. Trotz der Vielzahl in Art und Verantwortung müssen die Vorkehrungen allseitig in Uebereinstimmung gebracht werden. Eine Einzelmassnahme für sich allein wäre wertlos. Der Schutz der Bevölkerung ist aber auch mit der übrigen Landesverteidigung zu koordinieren. Aus diesem Grunde wurde die Abteilung für Luftschutz innerhalb des Territorialdienstes dem Generalstabschef unterstellt.

Alle Vorkehrungen wären erfolglos, wenn die Bevölkerung sich unrichtig verhalten und die Selbstschutzmassnahmen nicht erfüllen würde. Die Ueberraschungsmöglichkeiten und die Aufgaben des Einzelnen sind grösser geworden. Jedermann muss deshalb über die ihm drohenden Gefahren orientiert und im Selbstschutz ausgebildet werden. Der Aufklärung der Bevölkerung kommt die grösste Bedeutung zu.

Die Kommission beantragt, die Erstellung von Schutzräumen in allen Neu- und Umbauten obligatorisch zu erklären. Auf Grund dieser Empfehlung hat der Bundesrat beschlossen, bei allen Neubauten des Bundes, inbegriffen PTT. und SBB., die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit eine Ausbreitung von Bränden verhindert wird, die Räume unter Tag als Schutzräume dienen können und deren rasches Verlassen gewährleistet ist. Die Einrichtung von Privatschutzräumen in den Kellern bestehender Gebäude hält die Kommission in Ortschaften für notwendig, die in bezug auf Grösse, Bauart und Lage besonders gefährdet sind. Sammelschutzräume sind grundsätzlich nur dort zu erstellen, wo die Privatschutzräume nicht genügen.

Allgemeine Massnahmen, wie Entrümpelung, Verdunkelung, Selbstschutz des Einzelnen sind im ganzen Lande durchzuführen und jedermann ist hierfür luftschutzpflichtig. Die Alarmierung ist wesentlich zu verbessern. Die Dezentralisation ist auf lange Sicht in der Landes-, Regional- und im besondern in der wirtschaftlichen Planung, inbegriffen vorsorgliche Güterverlegung, zu berücksichtigen. Die Evakuierung von Bevölkerungsteilen und Gütern nach früheren Begriffen kommt nicht mehr in Betracht, sondern höchstens ein Ausweichen in die nächste Umgebung der zu verlassenden Ortschaft.

Rettung und Abwehr müssen auf breitester Grundlage organisiert werden. Die ganze Bevölkerung hat mitzuhelfen, sowohl durch richtiges Verhalten wie

durch tätige Mitarbeit. Die Hauswehren sind von grösster Wichtigkeit, weil es von ihrem Erfolg oder Versagen abhängen wird, ob Flächenbrände verhindert werden oder ob diesen durch die Luftschutztruppen, Kriegsfeuerwehren und andern Hilfskräften Einhalt geboten werden kann. Die Hauswehren haben auch eine erste laienmässige Sanitätshilfe und Fürsorge zu geben. Die Betriebe haben sich selbst zu schützen und bilden eine erweiterte Hauswehr oder Betriebswehr.

Der Bund stellt in Form einer besonderen Luftschutztruppe die Verstärkung des kommunalen Selbstschutzes in Ortschaften von einer gewissen Bedeutung sicher, indem er diesen bestimmte Einheiten zuteilt. Ausserdem leistet er diese Hilfe auch in den übrigen Gemeinden durch Bereitstellung von regionalen, mobilen Truppen. Die Leistungsfähigkeit dieser Truppe muss durch strengere Auslese der Rekruten, bessere Ausrüstung und längere Ausbildung erhöht werden. Die Kommission kam nach reiflichem Abwägen der Vor- und Nachteile zum Schluss, dass die Eingliederung der Luftschutztruppe in die Armee sachlich, politisch und psychologisch am zweckmässigsten sei. Dabei ist es klar, dass die Aufgabe der Luftschutztruppe, die in der Rettung der Bevölkerung und in der Schadenbekämpfung besteht, auch nach ihrer Eingliederung in die Armee nicht verändert werden darf.

Trotz der Uebernahme dieser Hilfeleistung durch den Bund verbleibt eine wesentliche Verantwortung bei den Kantonen und Gemeinden. Diese haben die zivilen Hilfsmittel zu organisieren und auszubauen. Es handelt sich dabei um die Verstärkung der ordentlichen Gemeindedienste nach einer Mobilmachung (Verwaltung, öffentliche Betriebe, Kriegsfeuerwehren) und um die Organisation neuer Dienste wie Kriegsfürsorge, Aufräumung und Wiederherstellung. Hierfür sind den Gemeinden die unentbehrlichen Chefbeamten durch Dispensation vom Militärdienst, sowie das gemeindeeigene Material zu belassen.

Die Oberleitung und Koordinierung der Luftschutzmassnahmen liegen beim Bunde, der auch die grundlegenden Vorschriften erlässt. Die Kantone und Gemeinden sind im Rahmen des eidgenössischen Rechtes für die Durchführung der Luftschutzmassnahmen in ihrem Gebiete verantwortlich.

Während die verfassungsmässige Grundlage genügt, ist eine neue gesetzliche Ordnung notwendig. Da der Luftschutz weitgehend abgebaut wurde, werden Sofortmassnahmen beantragt, um den Schutz der Bevölkerung auf eine minimale Stufe zu bringen. Die Kommission schlägt vor, die Bevölkerung besser aufzuklären, die Militärorganisation im Sinne der Eingliederung der Luftschutztruppe in die Armee zu ergänzen, ein Bundesgesetz über Luftschutz auszuarbeiten und für die Sofortmassnahmen Uebergangsbestimmungen zu erlassen, die der geplanten Neuordnung Rechnung tragen.

Das neue britische Luftschutzgesetz

Das Unterhaus hat am 23. November 1948 das neue Zivilverteidigungs-Gesetz in zweiter Lesung verabschiedet. Es handelt sich um den grundlegenden Rechtserlass, ein Rahmengesetz, auf dem schon im Frieden die gesamte Organisation der

Zivilverteidigung auf dem Verordnungswege aufgebaut werden kann.

Artikel 1 legt die Prinzipien für die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der Minister fest, für die Zivilverteidigung allgemein und im beson-